

Klingelhöferstraße 4 · 10785 Berlin
Telefon 030 / 59 00 91 500 · Telefax 030 / 59 00 91 501
Postfach 30 30 79 · 10730 Berlin

Friedrichstraße 83 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 20225-5381 · Telefax 030 / 20225-5385
Postfach 11 01 80 · 10381 Berlin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Abteilung Geldwäscheprävention
Referat GW 1
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

per E-Mail: konsultation-05-18@bafin.de

11. Mai 2018
Dr. C/CK/mh

**Konsultation 05/2018 – Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz
Ihr Geschäftszeichen GE 1-GE 2000-2017/0002**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus unserer Sicht ist es praxisgerecht, auch für Spezialkreditinstitute wie die Bausparkassen grundsätzlich die DK-Hinweise, ergänzt um den speziellen Besonderheiten der Branche Rechnung tragende weitere Regelungen, anzuwenden. Wir sprechen uns deshalb grundsätzlich für die Beibehaltung dieser Praxis und damit für die Fortschreibung der geltenden (an die neuen gesetzlichen Anforderungen anzupassenden) „Bausparkassen-Hinweise“ aus. Sollte die BaFin gleichwohl eine für die gesamte Kreditwirtschaft anwendbare einheitliche Verlautbarung präferieren, könnte der gleiche Effekt – wie bereits in der Verbändeanhörung am 2.5.2018 in Bonn angekommen – durch die Ergänzung der Verlautbarung um einen Anhang oder „Besonderen Teil“, der den Besonderheiten spezieller Institutsgruppen Rechnung trägt – erreicht werden.

Darüber hinaus bitten wir um die Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen zu dem von Ihnen vorgelegten Entwurf von „Auslegungs- und Anwendungshinweisen gemäß § 51 Abs. 8 GwG“:

1. Adressaten der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen unter Aufsicht der BaFin (Ziffer 1 des Entwurfs) – Bausparkassen als eigenständige Adressaten geldwäscherechtlicher Pflichten

Die Umsetzung geldwäscherechtlicher Verpflichtungen durch die Bausparbranche erfolgte bisher auf der Basis der zwischen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK), dem BMF und der BaFin abgestimmten „Auslegungs- und Anwendungshinweise (Stand: 1. Februar 2014)“. Zur Berücksichtigung der bausparkassenspezifischen Besonderheiten im Bereich der Geldwäscheprävention fanden ergänzend die zwischen den Bausparkassenverbänden und der BaFin abgestimmten „Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bausparkassen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen (Stand: 3.

März 2015)“ Anwendung. In dem zur Konsultation vorliegenden Verlautbarungsentwurf sind Bausparkassen indessen weder als eigenständige Adressaten geldwäscherechtlicher Pflichten aufgeführt noch die aus den speziellen Gegebenheiten aus ihres Geschäfts resultierenden Besonderheiten an den einschlägigen Stellen, auf die im Folgenden noch näher einzugehen sein wird, berücksichtigt.

Wir bitten daher, den Katalog der Adressaten unter Ziffer 1 der Verlautbarung wie folgt zu ergänzen:

1.6. Bausparkassen

Bausparkassen sind Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, Einlagen von Bausparern (Bauspareinlagen) entgegenzunehmen und aus den angesammelten Beiträgen den Bausparern für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen Gelddarlehen (Bauspardarlehen) zu gewähren (Bauspargeschäft) – vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 BSpkG.

Sofern es auch weiterhin „Anwendungs- und Ausführungshinweise“ für die Bausparkassen geben wird:

Für Bausparkassen gelten ergänzend abweichend spezielle Auslegungs- und Anwendungshinweise, die den Besonderheiten des Bausparkassengeschäfts und der damit einhergehenden Risikolage dieser Spezialkreditinstitute angemessen Rechnung tragen.

Sofern es keine „Anwendungs- und Ausführungshinweise“ für die Bausparkassen geben wird:

Das Bausparkassengeschäft bewegt sich im Bereich der privaten Wohnungsbaufinanzierung sowie der damit verbundenen langfristigen Privatkundenbindung und ist zweckgebunden. Bausparkonten zeichnen sich dadurch aus, dass eine Fungibilität der darauf eingezahlten Gelder weitgehend eingeschränkt ist, da über das Guthaben in der Regel erst nach Zuteilung verfügt werden kann, für die bestimmte Voraussetzungen (u. a. eine entsprechende Dauer des Vertragsverhältnisses) gegeben sein müssen, oder nach Ablauf längerer Kündigungsfristen. Zudem wird bei Bausparverträgen auf Grund der vertraglich vereinbarten Bausparsumme von vornherein eine Obergrenze gezogen, welche die Summe der Transaktionen auf dem Konto in der Regel nicht übersteigt. Typischerweise ist der Bausparer langjährig bekannt oder wird durch persönliche Vermittlung gewonnen, so dass in der Regel auch das private Wohnumfeld des Kunden bekannt ist. Für Universalbanken haben somit die von der DK beschriebenen Risikofaktoren sowie die vorgenommene Risikoklassifizierung eine größere Relevanz als für Bausparkassen. Deshalb ist für Bausparkassen ein auf die Gegebenheiten ihres Geschäfts zugeschnittener risikobasierter Ansatz maßgebend. Das auch nach der Einschätzung der BaFin regelmäßig im Rahmen des unteren normalen Geldwäsche-Risikos anzusiedelnde Bauspargeschäft eröffnet einen Spielraum hinsichtlich des Umfangs der Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten.

Die übrigen Unterpunkte von Ziffer 1 würden sich entsprechend verschieben

2. Risikomanagement und -analyse, §§ 4 und 5 GwG (Ziffer 2.1 des Entwurfs)

Auch in den Ausführungen zur Ausgestaltung des Risikomanagements gemäß § 4 Abs. 1 GwG fehlt ein Hinweis auf das geringe Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungs-Risiko bei Bausparkassen, das sich nicht nur aus der gesetzlichen Beschränkung ihrer Geschäftstätigkeit auf den Bereich der Wohnungsbaufinanzierung und die damit verbundene langfristige Privatkundenbindung, sondern auch aus der geringen Fungibilität der auf Bausparkonten eingezahlten Gelder ergibt. Wir bitten deshalb darum, diesen Umstand in Ziffer 2.1 „Allgemeine Grundsätze“ durch Ergänzung des dortigen 2. Absatzes wie folgt zu berücksichtigen:

„Bei der Ausgestaltung des Risikomanagements sind gemäß § 4 Abs. 1 GwG Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichteten zu berücksichtigen. Das heißt, dass insbesondere an Verpflichtete, die nur Einzelfinanzprodukte oder -dienstleistungen anbieten, insofern geringere Anforderungen gestellt werden als an international operierende Großbanken. Dies gilt insbesondere auch für Bausparkassen.“

3. Pflicht zur Dokumentation und Aktualisierung der Risikoanalyse, § 5 Abs. 2 GwG (Ziffer 2.3 der Verlautbarung [Seite 15])

Unter der Überschrift „Pflicht zur Dokumentation und Aktualisierung, § 5 Abs. 2 GwG“ verlangt der Verlautbarungsentwurf, die Aktualisierung der Risikoanalyse in einer „synoptischen Darstellung“ vorzuhalten. Diese Vorgabe stellt einen unangemessenen Aufwand ohne praktischen Nutzen dar. Wir bitten deshalb darum, den entsprechenden Absatz wie folgt zu formulieren:

„Die Risikoanalyse ist regelmäßig, zumindest einmal im Jahr einer Überprüfung zu unterziehen und – soweit erforderlich – zu aktualisieren. ~~Die Aktualisierung ist in einer synoptischen Darstellung der Risikoanalyse vorzuhalten.~~“

Bis zum 26. Juni 2018 sollen die Leitlinien der EBA umgesetzt sein. Es sollte seitens der Aufsicht klargestellt werden, dass damit nicht auch eine Neuerstellung einer Risikoanalyse unter Berücksichtigung aller Folgeschritte der Genehmigung etc. gemeint ist, sondern nur die tatsächliche Umsetzung. Ansonsten dürfte dies zu einem nicht vertretbaren Aufwand führen, der innerhalb kürzester Zeit betrieben werden muss.

In dem Entwurf der Auslegungs- und Anwendungshinweisen wird mehrfach auf die Nationale Risikoanalyse verwiesen, die bislang immer noch nicht veröffentlicht wurde. Diesbezüglich hoffen wir auf die Möglichkeit einer baldigen Konsultation.

4. Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Vertreters, § 7 GwG (Ziffer 3.2 des Entwurfs [Seiten 17, 19, 21 und 26])

Die Formulierung auf S. 17 enthält die Vorgabe, dass der Geldwäschebeauftragte unmittelbar der Leitungsebene nachgeordnet sein muss. In den Fällen der internen oder externen Auslagerung im Konzern an den Geldwäschebeauftragten des Mutter-/Schwesterunternehmens stellt sich die Frage, inwieweit diese Vorgabe künftig umgesetzt werden kann.

Während es auf Seite 19 (Mitte) des Entwurfs heißt, „eine Prüfung des GWB durch die Innenrevision sollte alle zwei Jahre ... erfolgen“, heißt es auf Seite 26 (1. Abs.) im Zusam-

menhang mit der Prüfung der geldwäscherechtlichen Pflichten durch die Innenrevision bzw. die interne/externe Prüfungsstelle, es sei „regelmäßig ausreichend, wenn jedes Jahr Teilbereiche geprüft werden, sofern innerhalb eines Dreijahresrhythmus sämtliche Bereiche dieser Prüfung unterzogen werden“. Diese zeitlichen Vorgaben sind u. E. widersprüchlich. Außerdem ist unklar, was unter „Teilbereich“ zu verstehen ist. Wir bitten deshalb um die Klarstellung, dass Prüfungen durch die Innenrevision bzw. interne/externe Prüfer grundsätzlich nur im Dreijahresrhythmus erfolgen müssen. Im Übrigen werden die Grundsätze und Verfahren Rahmen jährlich vom Abschlussprüfer gem. den Vorgaben der PrüfBV geprüft. Es sollte unseres Erachtens klargestellt werden, dass diese „Pflichtprüfung“ die Anforderung aus § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG erfüllt. Weitere Prüfungen schaffen keinen Mehrwert.

Auf Seite 21 wird im 5. Absatz formuliert „In diesem Zusammenhang hat er [der Geldwäschebeauftragte] auch die Entscheidung über den Abbruch der Geschäftsbeziehung unter Einbeziehung der Leitungsebene zu treffen.“ Unklar ist, was unter dem Begriff der „Einbeziehung der Leitungsebene“ zu verstehen ist. Hier wäre eine Präzisierung dahingehend hilfreich, ob entweder eine Information oder Genehmigung der Geschäftsleitung als erforderlich angesehen wird.

5. Sicherstellung der Auskunftsbereitschaft, § 6 Abs. 6 GwG (Ziffer 3.9 des Entwurfs)

Die von den Verpflichteten genutzten Verfahren zur Informationsübermittlung sollten auch die Übermittlung per Telefax umfassen. Wir plädieren deshalb dafür, auf Seite 27 des Entwurfs den 2. Absatz wie folgt zu fassen:

„Bei den von den Verpflichteten genutzten Verfahren zur Informationsübermittlung ist von ihnen zu gewährleisten, dass die Information sicher und vertraulich übermittelt wird und unbefugte Dritte keinen Zugang zu den übermittelten Informationen ~~enthalten~~ erhalten. Dies ist z. B. auch bei einer postalischen Übermittlung oder einer Übermittlung per Telefax der Fall ...“

6. Begründung einer Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG (Ziffer 4.1 des Entwurfs)

Nach Ziffer 4.1, 2. Abs. a. E. führt auch der Wechsel des wirtschaftlich Berechtigten zur Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung. Dies führt insbesondere in Konstellationen mit mehreren wirtschaftlich Berechtigten zu einem unangemessenen bürokratischen Aufwand, zumal unter geldwäscherechtlichen Aspekten die Identifizierungspflicht bzgl. der neuen Person völlig ausreichen dürfte. Wir bitten daher, Ziffer 4.1 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„... Der Hauptanwendungsfall ist z. B. die Konto- bzw. Depoteröffnung, wobei die Eröffnung von Unter- und weiteren Konten regelmäßig im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung (Girovertrag) erfolgt; wechselt der Kontoinhaber ~~und/oder der wirtschaftlich Berechtigte~~, liegt die Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung vor.“

7. Erneute Erfüllung von Kundensorgfaltspflichten bei Bestandskunden (Ziffer 4.5 des Entwurfs)

Ziffer 4.5 des Entwurfs sieht vor, dass die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten im Rahmen bereits bestehender Geschäftsbeziehungen insbesondere bei Änderung der maßgeb-

lichen Umstände in Bezug auf den Kunden zu wiederholen ist. Dies erscheint überzogen, da der Umfang der Kundensorgfaltspflichten sich auf den tatsächlich geänderten Sachverhalt beschränkt, d. h., kommt es im Laufe einer Geschäftsbeziehung zu einem Wechsel des gesetzlichen Vertreters beim Vertragspartner, so sind nur gegenüber der neuen Person die allgemeinen Sorgfaltspflichten anzuwenden, soweit die neue Person auch eine Relevanz bei der Kontoführung hat. Wir sprechen uns daher dafür aus, in Ziffer 4.5. den dritten Absatz zu streichen:

„In diesem Fällen hat eine erneute Erfüllung aller allgemeinen Sorgfaltspflichten und nicht nur einer Aktualisierung von Dokumenten, Daten oder Informationen i. S. v. § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG zu erfolgen.“

8. Identifizierung natürlicher Personen, §§ 11 Abs. 4 Nr. 1, 12 Abs. 1, 13 GwG (Ziffer 5.1.3.1 des Entwurfs)

5.1.3.1, Absatz 2 („Außerdem sind Art, Nummer und ausstellende Behörde ...“) lässt offen, ob die Erhebung der Ausweisdaten Art, Nummer und ausstellende Behörde in Form einer manuellen Aufzeichnung oder in Form der Ausweiskopie erfolgen kann. Zur Vermeidung von Missverständnissen (ausschließliche Zulässigkeit einer digitalen Erfassungspflicht) schlagen wir vor, die Ausführungen wie folgt zu präzisieren:

„Außerdem sind Art, Nummer und ausstellende Behörde eines vom Vertragspartner im Rahmen der Durchführung der Kundensorgfaltspflichten vorgelegten Legitimationsdokuments zu erheben, um die Dokumentationspflicht gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 GwG (siehe dazu im folgenden unter ...) zu erfüllen. Die Erhebung der Angaben zu der Ausweisart, der Ausweisnummer und der ausstellenden Behörde ist mit Aufzeichnung dieser Angaben in Papierform oder in Form einer Ausweiskopie erfüllt.“

Ziffer 5.1.3.1 Absatz 3 bestimmt, dass im Rahmen der Identifizierung natürlicher Personen bei doppelter Staatsangehörigkeit beide Staatsangehörigkeiten zu erheben sind. Die Erhebung der doppelten Staatsangehörigkeit ist insbesondere deshalb mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, weil sie zum einen schwer feststellbar ist und zum anderen auch nicht immer ein entsprechendes Ausweispapier vorliegt. Wir sprechen uns daher dafür aus, in Ziffer 5.1.3.1 den dritten Absatz wie folgt zu fassen:

„Damit sind insbesondere folgende Angaben zu erheben:

- *Name...*
- *Geburtsort*
- *Geburtsdatum*
- *Staatsangehörigkeit (bei doppelter Staatsangehörigkeit beide)*
- *...“*

9. Auftretende Person (Ziffer 5.1.2 des Entwurfs)

Die Regelung der Ziffer 5.1.2 erfasst nicht das Verhalten gegenüber Erbengemeinschaften. Wegen der dadurch entstehenden Regelungslücke müssten alle Miterben sehr aufwändig identifiziert werden, obwohl de facto nur die von der Erbengemeinschaft hierzu bevollmäch-

tigte Person eine Kontoverfügungsberechtigung über das Bausparkonto hat. Wir schlagen deshalb vor, den 2. Absatz von Ziffer 5.1.2 nach der Punktaufzählung im 2. Absatz um folgenden neuen Absatz zu ergänzen:

„Im Fall von Erbengemeinschaften ist die Identifizierung der gegenüber dem Verpflichteten auftretenden Miterben ausreichend, die als Nachweis ihrer Verfügungsberechtigung eine von allen Miterben unterzeichnete schriftliche Vollmacht vorzulegen haben. Zusätzlich ist der Erbschein oder eine Ausfertigung bzw. eine notariell beglaubigte Abschrift des Testaments oder des Erbvertrages mit dem gerichtlichen Protokoll über die Eröffnung einzuholen und zu den Kontounterlagen zuzunehmen.“

10. Überprüfung der Identität (Ziffer 5.1.3.2 des Entwurfs)

In der Aufzählung der qualifizierten Legitimationsdokumente gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG sind nur im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Zahlungskontovertrages die Geburtsurkunde bei Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie bei Betreuten die Bestellungsurkunde des Betreuers nach § 290 FGG aufgeführt. Es besteht jedoch ein praktisches Bedürfnis, diese Dokumente auch allgemein für Legitimationszwecke heranziehen zu können. Denn insbesondere für Neugeborene und kleine Kinder liegen in der Regel keine amtlichen Ausweisdokumente vor, so dass die Vorlage der Geburtsurkunde die einzige Identifizierungsmöglichkeit darstellt. Ansonsten wäre die Eröffnung von Konten für die genannte Personengruppe nicht möglich.

Wir plädieren deshalb dafür, die beiden genannten Dokumente auch in die Aufzählung unter Ziffer 5.1.3.2 lit. a. aufzunehmen. Diese würde dann wie folgt lauten:

„Folgende Dokumente können herangezogen werden:

- *gültige amtliche Lichtbildausweise, die den Anforderungen des Passgesetzes entsprechen, also Pass, Personalausweis oder Pass-/Ausweisersatz*
- *Geburtsurkunden bei Minderjährigen*
- *Bestellungsurkunde des Betreuers nach § 290 FGG*
- *weitere geeignete Dokumente ...“*

11. Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG – Ziffer 5.2 des Entwurfs)

In Ziffer 5.2 wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass sich der Zweck einer Geschäftsbeziehung in vielen Fällen bereits aus der Art der jeweiligen Geschäftsverbindung ergeben kann. Da dies auch auf das Bauspargeschäft zutrifft, bitten wir die Aufzählung in Ziffer 5.2 entsprechend zu ergänzen. Diese würde dann wie folgt lauten:

„... solche Arten von Geschäftsbeziehungen sind insbesondere:

- *Kontokorrentkonto zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Privat-/Geschäftskonto)*
- *Klassische Anlageprodukte zur Vermögenssicherung/-bildung*
- *Depotkonten zur Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren*
- *Kredit/Kreditkonto*
- *Lebensversicherung*

- Verträge nach dem Bausparkassengesetz“

12. Definition wirtschaftlich Berechtigter, § 3 GwG – Grundlagen (Ziffer 5.3.1 des Entwurfs)

Auf Seite 41 gehen die Ausführungen im 2. Absatz auf die Begünstigtenstellung bzw. die Bezugsberechtigung bei Lebensversicherungen ein: Der entsprechende Absatz berücksichtigt indessen die parallele Situation bei Bausparverträgen nicht und sollte deshalb wie folgt formuliert werden:

„Die Begünstigtenstellung bzw. die Bezugsberechtigung bei Lebensversicherungen (vgl. § 80 f Abs. 3 VAG) sowie die Begünstigtenstellung bei Bausparverträgen sind dagegen nicht maßgeblich.“

Auf Seite 42 wird vorgegeben, dass neben den Kapitalanteilen auch die jeweiligen Stimmrechte zu berücksichtigen sind. Diese gehen aber in der Regel aus den vorgelegten Dokumenten (Handelsregister-Auszug, Vereinsregister, etc.) nicht hervor. In diesem Fall wäre eine ergänzende Klarstellung von Vorteil, dass diesbezüglich die Anfrage beim Kunden ausreicht.

13. Fiktive wirtschaftlich Berechtigte § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG (Ziffer 5.3.2.2 des Entwurfs)

Ziffer 5.3.2.2, Absatz 2 des Entwurfs sieht vor, dass sämtliche fiktiven wirtschaftlich Berechtigten zu erfassen sind. Dies findet keine Grundlage in der 4. EU-Geldwäscherichtlinie, so dass dies entsprechend zu korrigieren wäre.

Im Rahmen der Erfassung von fiktiven wirtschaftlich Berechtigten sieht Ziffer 5.3.2.2, letzter Absatz (Seite 48 oben) vor, dass in Bezug auf Bestandskunden in den Fällen, in denen bislang keine wirtschaftlich Berechtigten erfasst wurde, die fiktiven wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen der Erfüllung der Aktualisierungspflicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG zu erfassen sind. Die Umsetzung dieser Vorgabe wäre mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, da z. B. bei Sparkassen oder Volks- und Raiffeisenbanken sämtliche Vorstände erfasst werden müssten, obwohl die entsprechenden Angaben jederzeit dem Transparenzregister entnommen werden könnten.

Wir plädieren deshalb dringend dafür, den entsprechenden Absatz zu streichen.

14. PEP Dokumentation in der Kundenakte (Ziffer 5.3. des Entwurfs)

Auf S. 53 findet sich im letzten Absatz der Ziffer 5.3. die Formulierung, dass der Umstand einer vormaligen PEP-Eigenschaft eines Kunden in den entsprechenden Kundenakten aufzuzeichnen und aufzubewahren ist. Aus unserer Sicht ist es ausreichend, wenn eine derartige Dokumentation in dem Tool zur Bearbeitung der PEP-Status vorgenommen wird.

15. Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (Ziffer 5.5.1 des Entwurfs)

Die Ausführungen in Ziffer 5.5.1 enthalten keinen Befreiungstatbestand für den Einsatz von EDV-Monitoring-Systemen. Dies entspricht weder der in § 25 h Abs. 2 Satz 3 GwG vorgesehenen Ermächtigung der BaFin, Kriterien zu bestimmen, bei deren Vorliegen Kreditinstitu-

te vom Einsatz der in § 25 h Abs. 2 Satz 1 GwG vorgesehenen Systeme absehen können, noch der bisherigen Verwaltungspraxis. Wir bitten deshalb dringend darum, in Ziffer 5.5.1 als letzten Absatz folgenden Text aufzunehmen:

„Spezialinstitute (Hypotheken- und Pfandbriefbanken, Bausparkassen, Bürgschaftsbanken und Förderinstitute) können vom Einsatz eines Datenverarbeitungssystem absehen, wenn die bei ihnen vorhandenen Geschäftsbeziehungen überwiegend gleicher Art sind und die in diesem Rahmen anfallenden Transaktionen sich im Transfer regelmäßiger und gleichförmiger Zahlungen erschöpfen oder im Rahmen des Hausbankprinzips ausge-reichter Darlehen entstehen. In einem solchen Fall können die betroffenen Institute un-abhängig von ihrer Bilanzsumme vom Einsatz eines Datenverarbeitungssystems absehen. Entscheidendes Kriterium ist allerdings in diesen Fällen stets, dass die Beherrschung be-stehender Risiken auch mit einer manuellen Überwachung sichergestellt wird. Die Wirk-samkeit der Überwachung unterliegt ebenso wie die Erfüllung der sonstigen Pflichten des § 25 h KWG der Beurteilung und Berichterstattung der internen und externen Prüfer.“

Im letzten Satz des Abschnittes 5.5.1. auf S. 55 muss es sicher „Risikoanalyse“ statt „Ge-fährdungsanalyse“ heißen.

16. Aktualisierung (Ziffer 5.5.2 des Entwurfs)

Unter Ziffer 5.5.2 heißt es: „Die Erfüllung der Aktualisierungspflicht hat periodisch und an-lasbezogen zu erfolgen.“ Damit wird die bislang bestehende Wahlfreiheit hinsichtlich der Art der Aktualisierung der Kundendaten (periodisch, anlassbezogen oder eine Kombination aus beiden) aufgehoben. In der praktischen Anwendung führt dies zu einem unangemessenen mehrfachen Bearbeitungs- und Dokumentationsaufwand bei den Verpflichteten, ohne dass daraus eine Orientierung am tatsächlichen Geldwäscherisiko zu erkennen ist. Die Erfahrung aus bislang durchgeführten Aktualisierungsaktionen zeigt, dass Kunden entsprechende Auf-forderungsschreiben der Verpflichteten trotz mehrfacher Mahnung nicht beantworten. Wenngleich kein höheres Geldwäscherisiko vorliegt, führen insbesondere periodische Vor-gänge dieser Art regelmäßig zu Kontosperrungen. Diese wiederum führen zu Zusatzaufwän-den und zu Kundenunmut bei Kontoverfügungen. Im Anwendungsbereich einer Bausparkas-se (überwiegend Privatkunden, vermögensbildendes Sparen etc.) ändern sich die das Geld-wäscherisiko begründenden Kundendaten nicht. Namensänderung infolge einer Familien-standsänderung werden der Bausparkasse i.d.R. ohnehin mitgeteilt.

Wir bitten daher dringend darum, an der bestehenden Wahlfreiheit zwischen anlass- und pe-riodischer Datenaktualisierung festzuhalten. Auch bei PEP mit erkennbar niedrigem Risiko kann auf die Datenaktualisierungsaktion im zweijährigen Turnus verzichtet werden, wenn entsprechende Ableitungen in der Risikoanalyse (z. B. minderjähriges Kind, hochbetagter El-ternteil) getroffen worden sind. Wir schlagen daher vor, den vorletzten Absatz in Ziffer 5.5.2 wie folgt zu fassen:

„Die Erfüllung der Aktualisierungspflicht hat periodisch ~~und~~/oder anlassbezogen zu er-folgen.“

17. Verstärkte Sorgfaltspflichten, § 15 GwG (Ziffer 7.1 des Entwurfs)

Im Rahmen der verstärkten Sorgfaltspflichten sind politisch exponierte Personen (PEP) per se als Hochrisikokunden einzustufen. In der Praxis ist jedoch zwischen verschiedenen Konstellationen zu differenzieren, so dass auch ein PEP, der über ein Konto eines Finanzprodukts mit sehr eingeschränkter Verfügungsmöglichkeit (Lebensversicherungsprodukt, Darlehenskonto zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie, Bausparkonto etc.) verfügt, bei risikoorientierter Betrachtung kein erhöhtes Geldwäscherisiko darstellt. Um diesem Umstand in der Verlautbarung Rechnung zu tragen, sollte unter Ziffer 7.1 (Seite 62, 2. Abs., hinter „... anzuwenden sind.“) folgender neuer Absatz eingefügt werden:

„Unter Berücksichtigung des risikoorientierten Ansatzes können die Verpflichteten im Rahmen ihrer Risikoanalyse Profile zu PEP-Transaktionen mit niedrigem GwG-Risiko erstellen. Konkrete Transaktionen mit niedrigem GwG-Risiko werden von der pauschalen Prüf- und Dokumentationspflicht ausgenommen.“

18. Politisch exponierte Personen (Ziffer 7.2 des Entwurfs)

Der letzte Absatz sollte wie folgt formuliert werden:

„Nach § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GwG sind bei PEPs zudem ~~stets~~ angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder Transaktion eingesetzt werden....“

Begründung: Auch bei PEP mit erkennbar niedrigem Risiko kann auf Transaktionsprüfungen verzichtet werden, wenn entsprechende Ableitungen in der Risikoanalyse getroffen werden. Auch steht der Wortlaut des § 15 Abs. 4 GwG der Festlegung einer „internen Bagatellgrenze“ nicht entgegen.

Den Satz in der Mitte des ersten Absatzes des Abschnittes 7.2. auf S. 62, der sich auf Versicherungsunternehmen bezieht, die „im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG ...“ halten wir für missverständlich, da dieser Satz dahingehend gedeutet werden kann, dass Bezugsberechtigte bzw. deren wirtschaftlich Berechtigter immer ein höheres Risiko darstellen. Wir würden hier eine Klarstellung dahingehend für sinnvoll erachten, dass es hier um die Bestimmung des PEP-Staus bei den Bezugsberechtigten geht.

Zusätzlich wird vorgegeben, dass „angemessene“ Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Herkunft der Vermögenswerte zu bestimmen. Wir würden eine Präzisierung dieser Formulierung begrüßen, die die Nutzung von Schwellenwerten erlaubt. Bei regelmäßigen Zahlungen auf Bausparverträgen bspw. macht es wenig Sinn, jedes Mal die Herkunft der Mittel zu prüfen.

19. Drittstaaten mit hohem Risiko, §§ 15 Abs. 3 Nr. 1 b) und Abs. 4 GwG (Ziffer 7.3 des Entwurfs)

In Ziffer 7.3. sollte der 4. Abs. wie folgt formuliert werden:

„Nach § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GwG sind zudem ~~stets~~ angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann...“

Begründung: Die Notwendigkeit des Wortes „stets“ ergibt sich nicht aus dem Gesetzeswortlaut.

20. Pflichtenwahrnehmung durch Dritte und vertragliche Auslagerung, § 17 GwG (Ziffer 8 des Entwurfs)

In Ziffer 8 sollte auf Seite 67 der letzte Satz des ersten Absatzes gestrichen werden („Die Übermittlung von Angaben und Informationen oder Unterlagen und Dokumenten darf nie durch den Kunden erfolgen.“)

Begründung: Die Anforderung ist nicht hinreichend differenziert, da ohnehin gesetzliche Mitwirkungspflichten der Kunden bestehen. Insbesondere würde sie im typischen risikoarmen Geschäft der Bausparkassen den Umgang mit integren Kunden behindern.

Dies sei an folgenden Beispielen illustriert:

- Der Kunde eröffnet für sein minderjähriges Kind ein Taschengeldkonto. Nach Kontoeröffnung (das Kind verfügt über keinen Personalausweis) stellt der Kunde eine Kopie der Geburtsurkunde im Nachgang zur Verfügung.
- Aus einem Gesellschaftervertrag können die Mehrheitsverhältnisse zur Verteilung der Stimmrechtsverhältnisse entnommen werden. Der betreffende Gesellschaftervertrag wird im Anschluss an das Beratungsgespräch durch eine dem Kreditinstitut bekannte E-Mail-Adresse übermittelt.

Darüber hinaus sollte der letzte Absatz in Ziffer 8 wie folgt formuliert werden:

„Anhand der übermittelten Informationen und ggf. angeforderten Kopien und Unterlagen hat der Verpflichtete stichprobenartig zu kontrollieren, ob eine ordnungsgemäße Sorgfaltspflichterfüllung vorgenommen worden ist.“

Begründung: Aus § 17 Abs. 7 Satz 2 GwG ergibt sich, dass auch bei der Übertragung der Ausführung der Sorgfaltspflichten auf Dritte eine stichprobenartige Überprüfung im Rahmen der Zusammenarbeit ausreicht. Dies muss auch in sonstigen Fällen gelten.

21. Verbot der Sub-Auslagerung (Ziffer 8.3 des Entwurfs)

Das in Ziffer 8.3 enthaltene Verbot der Sub-Auslagerung hinsichtlich der Durchführung der Sorgfaltspflichten durch einen gemäß § 17 Abs. 1 bis 4 GwG eingeschalteten Dritten ist in der arbeitsteiligen Kreditwirtschaft unangebracht und hindert insbesondere die Zusammenarbeit in Finanzverbänden. Darüber hinaus ist eine gesetzliche Grundlage für dieses Verbot nicht ersichtlich.

Wir plädieren deshalb dringend dafür, in Ziffer 8.3 den ersten Absatz zu streichen („Eine Sub-Auslagerung der Durchführung der Sorgfaltspflichten durch einen gem. § 17 Abs. 1 bis 4 GwG eingeschalteten Dritten ist nicht möglich. Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten muss durch den Dritten unmittelbar vorgenommen werden.“)

Weiterhin plädieren wir dringend dafür, in Ziffer 8.3 auch den dritten Absatz zu streichen („Das bedeutet, dass sich weiterbeauftragte andere Personen ...“).

Begründung: Mit der in diesem Absatz enthaltenen Vorgabe einer unmittelbaren vertraglichen Verpflichtung zwischen Verpflichteten und Weiterbeauftragten wären bereits zweistufige Vermittlerstrukturen (wie sie insbesondere im Vermittlergeschäft von Bausparkassen oder Versicherungen üblich sind) ohne eine direkte vertragliche Regelung mit dem Untervermittler nicht mehr möglich. Nach der Gesetzesbegründung zu § 17 Abs. 5 - 9 GwG soll diese Regelung jedoch dem bisherigen Gesetz entsprechen, sodass eine Änderung der in den bisherigen Auslegungshinweisen niedergelegten Verwaltungspraxis der BaFin nicht angezeigt erscheint.

22. Weitergabe Identifizierungsdatensatz (Ziffer 8.4 des Entwurfs)

Die Regelung in Ziffer 8.4 des Entwurfs zur wiederholten Nutzung einer bereits erfolgten Identifizierung des Vertragspartners, einer ggf. für diese auftretende Person sowie des wirtschaftlich Berechtigten wird von uns grundsätzlich begrüßt. Aus unserer Sicht sollte der 3. Absatz dieser Regelung jedoch folgende Fassung erhalten:

„Die Voraussetzungen für eine Identifizierung durch einen Dritten im Wege der Weitergabe von anlässlich der zu einem früheren Zeitpunkt erfolgten (Erst-)Identifizierung erhobenen Daten sind:

- Der Dritte muss selbst ein nach dem GwG Verpflichteter sein und damit u. a. der Verpflichtung eines kontinuierlichen Monitorings unterliegen.
- Der Dritte muss die Daten des Vertragspartners zur Begründung einer eigenen Geschäftsbeziehung i. S. v. § 1 Abs. 4 GwG entsprechend den Vorschriften des GwG erhoben haben.
- ~~Die Erhebung der Daten liegt nicht länger als 24 Monate zurück.~~
- Es bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit der Angaben.
- ~~Es liegt kein Fall eines erhöhten Risikos (s. § 15 GwG sowie Anlage 2 hierzu) vor.~~
- ~~Das Gültigkeitsdatum des Legitimationsdokuments darf zum Zeitpunkt der Nutzung der Identifizierungsdaten noch nicht abgelaufen sein, außerdem muss dem Verpflichteten jeweils das Datum der „Erstidentifizierung“ mitgeteilt werden.~~

Begründung: Für die Anforderung, dass die Erhebung der Daten nicht länger als 24 Monate zurückliegen darf, ist keine gesetzliche Grundlage im GwG ersichtlich. Im Übrigen kann es bei der Weitergabe und Nutzung der von einem zuverlässigen Dritten i. S. des § 17 Abs. 1 GwG durchgeführten Identifizierung nur darauf ankommen, dass das vorgelegte Ausweisdokument zum Zeitpunkt der Identifizierung selbst Gültigkeit hatte und damit eine ordnungsgemäße Identifizierung vorliegt. Der spätere Ablauf der Gültigkeit des Legitimationsdokuments ändert hieran nichts. Das Gültigkeitsdatum des für die Identifizierung genutzten Legitimationsdokuments ist daher für die Tatsache der ordnungsgemäß durchgeführten Identifizierung irrelevant (entsprechend dem Grundsatz „einmal identifiziert, immer identifiziert“). Vor diesem Hintergrund dürfte nach unserer Einschätzung die an sich begrüßenswerte Möglichkeit

zur Weitergabe des Identifizierungsdatensatzes – jedenfalls in der vorliegenden Form – in der Praxis weitgehend ungenutzt bleiben.

23. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, § 8 GwG (Ziffer 9 des Entwurfs)

Auf Seite 72 muss im 7. Absatz eine Anpassung der Fristen an die AO, das HGB und die datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgen.

24. Organisatorische Ausgestaltung des Meldeverfahrens (Ziffer 10, S. 77)

Gemäß dem vorletzten Absatz auf S. 77 ist bei Auskunftersuchen zu prüfen, ob die Meldevoraussetzungen erfüllt werden. Hierdurch würden unserer Auffassung nach nur unnötige Meldungen erstellt. Bislang war anerkannt, dass eine Verdachtsmeldung nicht erforderlich ist, wenn bereits ein Auskunftersuchen besteht.

25. Weitergabe von Informationen über Meldungen (Ziffer 10, S. 79)

Das nun vorgeschlagene Verbot der Befragung von Kunden bei Vorliegen einer intern erfolgten Verdachtsmeldung ist nicht nachvollziehbar. Zum einen wäre eine interne Verdachtsmeldung bei weitem nicht vergleichbar mit einer beabsichtigten oder erstatteten Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG, zum anderen kann es im Einzelfall durchaus notwendig sein, Kunden nach den Hintergründen ihrer Transaktion zu fragen, um an Informationen zu gelangen, die eine Verdachtsmeldung rechtfertigen können oder nicht.

26. Informationsweitergabe, § 47 GwG (Ziffer 12 des Entwurfs)

Dort muss es im 1. Abs. heißen:

„Die Vorschrift dient – im Einklang mit Art. 39 der 4. Geldwäscherichtlinie – dazu, dass die von einer Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG betroffene Person von der beabsichtigten oder erfolgten Meldung und/oder von dem aufgrund einer solchen Meldung eingeleiteten Ermittlungsverfahren keine Kenntnis erhält...“

27. Fortführung des konkreten Erleichterungen aus den DK-Hinweisen (Stand 1.2.2014)

Schließlich sollten alle bislang in der Praxis bewährten Erleichterungen fortgeführt werden, wie z. B.

- Keine Pflicht zur Überprüfung der Eigentums- und Kontrollverhältnisse bei folgenden Rechtssubjekten:
 - Nicht rechtsfähigen Personen-Mehrheiten oder Gemeinschaften bzw. Personenvereinigungen (Kegelclubs, Klassenkasse),
 - Öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 - Anstalten und vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Rechtssubjekten

- Wegfall des wirtschaftlich Berechtigten bei Wohnungseigentumsgemeinschaften und
- Wegfall des wirtschaftlich Berechtigten beim eingetragenen Kaufmann, wenn dieser unter seinem bürgerlichen Namen (ggf. mit dem Zusatz „e. K.“) firmiert.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen in der Endfassung der Verlautbarung berücksichtigten und stehen für evtl. Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER PRIVATEN
BAUSPARKASSEN



i.A. König

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
LANDESBAUSPARKASSEN



i. A. Dr. Conradi